

Amtsgericht Tiergarten

Az.: 234 Ds 7/24
237 Js 4510/23 Staatsanwaltschaft Berlin



Im Namen des Volkes

Urteil

In dem Strafverfahren gegen



Verteidiger:



wegen Widerstands gegen Vollstreckungsbeamte u.a.

hat das Amtsgericht Tiergarten - 234. Strafrichter -, in der Sitzung vom 17.04.2024, an der teilgenommen haben:

Richterin am Amtsgericht Gschwendtner
als **Strafrichterin**

Wetzel
als **Vertreter der Staatsanwaltschaft**

JBesch Hilsky
als **Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle**

für **Recht** erkannt:

Der Angeklagte wird wegen versuchter Nötigung in zwei Fällen, in einem Fall in Tateinheit mit Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte zu einer Gesamtgeldstrafe von 50 Tagessätzen zu je 5 Euro verurteilt.

Der Angeklagte trägt die Kosten des Verfahrens.

Angewendete Vorschriften: §§ 113 Abs. 1, 240 Abs. 1, Abs. 2, 25 Abs. 2, 52, 53 StGB.

Gründe:

I.

Der zum Zeitpunkt der Hauptverhandlung 31 jährige Angeklagte ist ledig und hat keine Kinder. Er übt derzeit keinen Beruf aus sondern widmet sich in erster Linie dem Klimaschutz. Er lebt bei seinen Eltern und von seinen Ersparnissen. Er hat monatlich etwa 200 Euro zur freien Verfügung, wobei er bei seinen Eltern kostenfrei wohnen und essen kann. Strafrechtlich ist er bislang noch nicht in Erscheinung getreten.

II.

1. Am 12.10.2023 gegen 7:55 Uhr beteiligte sich der Angeklagte auf dem Altstädter Ring Höhe Seegefelder Straße in 13597 Berlin an einer Straßenblockade der Gruppierung „Letzte Generation“. Diese war zuvor nicht konkret angekündigt worden und es gab sich kein etwaiger Versammlungsleiter zu erkennen. Bei dieser setzten sich der Angeklagte und 20 weitere Personen aufgrund eines zuvor gemeinsam gefassten Tatplans im Kreuzungsbereich auf die Fahrbahn, und zwar neun Personen auf der westlichen Seite der Kreuzung auf die Seegefelder Straße auf Höhe der Haltelinie für den Fahrzeugverkehr quer zur Fahrbahn, weitere neun Personen auf der nördlichen Seite der Kreuzung auf dem Altstädter Ring auf Höhe der dortigen Haltelinie für den nach Süden fließenden Fahrzeugverkehr quer zur Fahrbahn, und drei weitere Personen auf der nördlichen Kreuzungsseite auf einer Durchbrechung des Mittelstreifens des Altstädter Rings zur Wendemöglichkeit für den nach Süden fließenden Kraftfahrzeugverkehr unmittelbar vor der Kreuzung. 14 der 21 beteiligten Personen klebten sich verabredungsgemäß mit jeweils mindestens einer Hand an der Fahrbahn fest. Der Angeklagte klebte sich nicht auf der Straße fest. Mehrere der beteiligten Personen hielten Transparente hoch (u.a. mit der Aufschrift „Weg von Fossil“), um auf ihr Anliegen – die unzureichenden politischen Maßnahmen gegen ein Fortschreiten des Klimawandels – aufmerksam zu machen. Der Angeklagte und die 20 weiteren Personen hatten dabei die Absicht, alle auf der Seegefelder Straße Richtung Osten auf die Kreuzung zufahrenden Fahrzeugführer und alle auf dem Altstädter Ring Richtung Süden auf die Kreuzung zufahrenden Fahrzeugführer bis zur Beendigung der Räumung ihrer Blockade durch Polizeibeamte an der Fortsetzung ihrer Fahrt zu hindern. Durch diese Blockadeaktion wollten der Angeklagte und die 20 weiteren Personen öffentliche Aufmerksamkeit für ihre Klimaschutzziele erreichen. Auf die Aufforderungen der eingetroffenen Berliner Polizeibeamten, die Kreuzung zu räumen, reagierten der Angeklagte und die weiteren Personen nicht. Auch nach Auflösung der Versammlung durch die Poli-

zei und Hinweis auf unmittelbaren Zwang bei Nichtentfernen blieben der Angeklagte und die Mittäter sitzen. Wie vom Angeklagten und seinen Mittätern beabsichtigt, kam aufgrund ihrer Blockade zwischen 07.55 Uhr und 08.30 Uhr der Verkehr rund um den Kreuzungsbereich zum Erliegen. Auf den blockierten Fahrspuren stauten sich in jener Zeit zahlreiche Kraftfahrzeuge, deren Fahrzeugführer ihren Weg nicht wie beabsichtigt fortsetzen konnten. Auch auf dem Altstädter Ring stauten sich auf der Richtung Süden führenden Straßenseite zwischenzeitlich Kraftfahrzeuge. Offen blieb allerdings, inwieweit manche der betroffenen Fahrzeugführer durch Umleitungsmaßnahmen der Polizei nach kurzer Zeit auch wieder aus dem Stau herausgeleitet oder kurzfristig über Seitenstraßen umgeleitet werden konnten. Soweit dies gelang, war dies jedoch ausschließlich auf das Bemühen der Polizei zurückzuführen. Der Angeklagte verharrte zusammen mit seinen Mittätern auf der Straße, bis er schließlich von Berliner Polizeibeamten von der Straße geführt wurde. Er hatte sich bis dahin bemüht, möglichst viele Autofahrer in ihrem Fortkommen zu behindern. Erst um 08.39 Uhr konnte die Kreuzung durch die Polizei wieder für den Kraftfahrzeugverkehr freigegeben werden.

2. Am 26.10.2023 beteiligte sich der Angeklagte gegen 09:48 Uhr mit acht weiteren Personen aufgrund eines zuvor gemeinsam gefassten Tatplans an einer Straßenblockade der Gruppierung "Letzte Generation" im Bereich der Straße des 17. Juni/Yitzhak-Rabin-Str., 10785 Berlin. Diese war zuvor nicht konkret angekündigt worden und es gab sich kein Versammlungsleiter zu erkennen. Bei dieser setzten sich der Angeklagte und acht weitere Personen aufgrund eines zuvor gemeinsam gefassten Tatplans auf die Fahrbahn der Yitzak - Rabin Straße in Fahrtrichtung der Siegestsäule. Zwischen der Fahrbahn und der Gegenfahrbahn befindet sich ein Mittelstreifen. 5 der 9 beteiligten Personen klebten sich verabredungsgemäß mit jeweils mindestens einer Hand an der Fahrbahn fest. Auch der Angeklagte klebte sich mit seiner rechten Hand mittels Klebstoff an der Straße fest. Mehrere der beteiligten Personen hielten Transparente hoch (u.a. mit der Aufschrift „Weg von Fossil“), um auf ihr Anliegen – die unzureichenden politischen Maßnahmen gegen ein Fortschreiten des Klimawandels – aufmerksam zu machen. Der Angeklagte und die acht weiteren Personen hatten dabei die Absicht, alle auf der Yitzak Rabin Straße in Richtung der Siegestsäule fahrenden Fahrzeugführer bis zur Beendigung der Räumung ihrer Blockade durch Polizeibeamte an der Fortsetzung ihrer Fahrt zu hindern. Durch diese Blockadeaktion wollten der Angeklagte und die acht weiteren Personen öffentliche Aufmerksamkeit für ihre Klimaschutzziele erreichen. Auf die Aufforderungen der eingetroffenen Berliner Polizeibeamten, die Kreuzung zu räumen, reagierten der Angeklagte und die weiteren Personen nicht. Auch nach Auflösung der Versammlung durch die Polizei und Hinweis auf unmittelbaren Zwang bei Nichtentfernen blieben der Angeklagte und die Mittäter sitzen. Der Angeklagte verharrte zusammen mit seinen Mittätern auf

der Straße, bis er schließlich von Berliner Polizeibeamten von der Straße geführt wurde. Er hat sich bis dahin bemüht, möglichst viele Autofahrer in ihrem Fortkommen zu behindern.

Zur Erschwerung der erwarteten polizeilichen Maßnahmen zur Räumung der Blockade hatte der Angeklagte sich mittels Klebstoffs mit seiner linken Hand an der Fahrbahn festgeklebt, sodass die Polizeivollzugsbeamten den Angeschuldigten erst nach Lösung des Klebstoffs von der Straße verbringen konnten.

III.

Die Feststellungen zu den persönlichen Verhältnissen des Angeklagten und etwaigen Vorbelastungen folgen aus den diesbezüglichen Angaben des Angeklagten in der Hauptverhandlung und dem in der Hauptverhandlung verlesenen Bundeszentralregisterauszug vom 05.04.2024

Die zu II. getroffenen Feststellungen beruhen auf der Einlassung des Angeklagten in der Hauptverhandlung, der Aussage des Zeugen PM Hodroj und dem gemäß § 256 Abs. 1 Nr. 5 StPO in der Hauptverhandlung verlesenen Tätigkeitsbericht des PK Frehrking vom 12.10.2023 und den in der Hauptverhandlung in Augenschein genommenen Lichtbilder, Skizzen und Videoaufnahmen.

Der Angeklagte hat sich zu den Taten in der Hauptverhandlung nicht konkret geäußert sondern lediglich angegeben, dass es am 12.10.2023 geregnet habe, es aber nicht kalt gewesen sei, am 26.10.2023 habe sich die Straße nicht unangenehm kalt angefühlt. Der Angeklagte machte Ausführungen zu möglichen Prognosen, wie viele Menschenleben der Klimakatastrophe noch kosten könne und schilderte diese als gegenwärtige Gefahr für Leib und Leben einer Vielzahl von Menschen. Anfang des Jahres hätte es den Versuch eines Strategiewechsels bei den Klimaaktivistinnen und -aktivisten der "Letzten Generation" gegeben. Sie hätten versucht, sich nicht mehr anzukleben sondern mit vielen Menschen ungehorsame Versammlungen durchzuführen. Diese seien aber seitens der Polizei sofort aufgelöst worden, so dass das Ankleben die erfolgversprechendere Protestform bleibe.

Tat zu 1. :

Das Gericht hat mit dem Angeklagten das Luftbild Bl. 21/II d.A. in Augenschein genommen und erörtert. Bl. 21/II zeigt ein Luftbild des Kreuzungsbereichs Altstädter Ring / Seegfelder Straße in Berlin-Spandau. Graphisch hineingearbeitet sind Fahrzeugformen an den Stellen, an denen sich der Verkehr staute, und mittels nummerierter Punkte die Positionen der Personen, die sich dort festklebten bzw. auf die Straße setzten. Der Angeklagte ist in jener Skizze die Nr. 13, seine Position stellte sich auf der Skizze wie zu II. festgestellt dar. Wegen der Einzelheiten des Bildes wird

gemäß § 267 Abs. 1 S. 3 StPO auf Bl. 21/II d.A. Bezug genommen.

Das Blockieren des Straßenverkehrs wird weiterhin deutlich durch die Inaugenscheinnahme der Lichtbilder Bl. 22 bis 26 / II d.A. Auf den zwei Lichtbilder Bl 22/II der Akte sind die neun Personen zu sehen, die den Altstädter Ring auf der nördlichen Kreuzungsseite blockieren. Dahinter ist auch aus dieser Perspektive mindestens ein Dutzend aufgestauter Fahrzeuge zu sehen. Die zwei Lichtbilder Bl. 23/II d.A. zeigen die drei Personen, die die Wendemöglichkeit auf der nördlichen Kreuzungsseite kurz vor der Ampel so blockieren, dass Fahrzeuge nicht mehr vorbeifahren können. Ein Ausweichen über den deutlich erhöhten und zudem mit einem Zaun versehenen Mittelstreifen ist nicht möglich. Hinter den Personen ist mindestens ein Dutzend aufgestauter Fahrzeuge zu sehen. Zwei der drei Personen halten ein Plakat mit der Aufschrift „Weg von Fossil“. Auf dem oberen Photo Bl. 25/II sind acht Personen zu sehen, die die Seegefelder Straße Richtung Osten blockieren (im Hintergrund ist der S-Bahnhof Spandau zu sehen). Hinter diesen sind auf diesem Bild nur drei gestaute Fahrzeuge und ein Bus zu sehen. Unter diesen Personen findet sich auch der Angeklagte, der auf Bl. 25/II abgebildet ist. Auf dem Foto Bl. 26/II ist dann der auf der Straße sitzende Angeklagte zu sehen, ein junger hellhäutiger Mann mit langen braunen Haaren, dessen Erscheinungsbild in der Hauptverhandlung dem Aussehen auf den Lichtbildern entspricht. Wie die anderen beteiligten Personen trägt der Angeklagte eine orangene Warnweste. Seine Hände hat er vor seinen Beinen ineinander verschränkt. Auf dem unteren Lichtbild Bl. 26/II ist noch einmal der Angeklagte nach seiner Verbringung auf den Gehweg zu sehen. Die beiden Fotos Bl. 24/II d.A. zeigen weitere aufgestaute Fahrzeuge auf dem Altstädter Ring. Insbesondere auf dem oberen Foto ist zu erkennen, dass der Stau auf mindestens drei Spuren jeweils sieben Fahrzeuge „tief“ ist. Wegen der Einzelheiten der Bilder wird gemäß § 267 Abs. 1 S. 3 StPO auf die Bilder Bl. 22 bis 26/ II d.A. Bezug genommen. Auch die Inaugenscheinnahme der Videoaufnahme (DVD Nr. 22448 Bl. 34/II d.A.) bestätigte die Blockade.

Auch der in der Hauptverhandlung verlesene Tätigkeitsberichts des PK Fehrking vom 12.10.2023 (Bl. 7 – 18/II d.A.) bestätigte die Blockade ebenfalls. Aus dem Bericht ergaben sich noch einmal die zeitlichen und räumlichen Daten des Geschehens sowie die persönlichen Daten des Angeklagten.

Aus den in Augenschein genommenen Lichtbildern und Skizzen sowie dem Tätigkeitsbericht von PK Fehrking ergibt sich widerspruchsfrei, dass der Angeklagten gemeinschaftlich mit den 20 weiteren Teilnehmern die Kreuzung für den Fahrzeugverkehr blockieren wollte, dass es sich um eine gemeinschaftlich geplante Aktion handelte und dass sich eine Mehrzahl der Teilnehmer auch auf der Fahrbahn festkleben wollte. Dass der Angeklagte und die weiteren Mittäter genau die Absicht

hatten, dass sich die Autos stauen, ergab sich schon aus dem dokumentierten Verhalten. Die Zielsetzung lag gerade darauf ab, an einer belebten Kreuzung den morgendlichen Verkehr zum Erliegen zu bringen, um für das eigene Anliegen Aufmerksamkeit zu generieren. Offen blieb lediglich der Umfang der Fahrzeugführer, die für längere Zeit zum Stehenbleiben gezwungen wurden, und das Ausmaß, in welchem Fahrzeugführer nachträglich noch zeitnah aus dem Stau geleitet werden konnten.

Tat zu 2.:

Das Gericht hat mit dem Angeklagten das Übersichtsbild Bl 24/I der Akte in Augenschein genommen und erörtert. Bl. 24/I zeigt eine Übersicht der Straßenkreuzung. Graphisch hineingearbeitet sind mittels nummerierter Punkte die Positionen der Personen, die sich dort festklebten bzw. auf die Straße setzten. Der Angeklagte ist in jener Skizze die Nr. 15, seine Position stellte sich auf der Skizze wie zu II. festgestellt dar. Wegen der Einzelheiten des Bildes wird gemäß § 267 Abs. 1 S. 3 StPO auf Bl. 24/I d.A. Bezug genommen.

Das Blockieren des Straßenverkehrs wird weiterhin deutlich durch die Inaugenscheinnahme der Lichtbilder Bl. 24R bis 35R/I d.A. Auf dem Lichtbild Bl. 24R/I sind die acht Personen zu sehen, die die Kreuzung Fahrtrichtung Siegessäule Yitzhak - Rabin - Straße /Straße des 17. Juni blockieren. Ein Ausweichen über den erhöhten Mittelstreifen ist möglich, indessen nicht, ohne in die Gegenfahrbahn zu geraten. Bl.26 R / bis 34 R zeigt Einzelaufnahmen der Blockierenden und Detailaufnahmen ihrer Hände (Festgeklebt und nach der Lösung). Bl 34/I zeigt ein Plakat mit der Aufschrift „Weg von Fossil, Hin zu Gerech“. Auf dem Foto Bl. 25 ist dann der auf der Straße sitzende Angeklagte zu sehen, ein junger hellhäutiger Mann mit langen braunen Haaren, dessen Erscheinungsbild in der Hauptverhandlung dem Aussehen auf den Lichtbildern entsprach. Wie die anderen beteiligten Personen trägt der Angeklagte eine orangene Warnweste. Seine linke Hand hat er auf der Straße festgeklebt. Bl. 25R zeigt eine Detailaufnahme seiner Hand festgeklebt und Bl. 26 seine Hand nach der Lösung. Wegen der Einzelheiten der Bilder wird gemäß § 267 Abs. 1 S. 3 StPO auf die Bilder Bl. 25 bis 35 R d.A. Bezug genommen.

Der Zeuge POM Hodroj, der an jenem Tag als Berliner Polizeibeamter vor Ort war, gab an, dass bei seinem Eintreffen bereits andere Polizeikräfte vor Ort gewesen seien. Bei seinem Eintreffen hätten sich die gestauten Fahrzeuge bereits selbstständig entfernen können, nach den Angaben seiner Kollegen, die vor Ort früher als er selbst eingetroffen seien, hätte sich ein Rückstau von mehreren 100 Metern gebildet, genaueres könne er indessen nicht sagen. Nach zwei beschränkenden Verfügungsdurchsagen sowie einer weiteren Verfügung hätten er und seine Kollegen be-

gonnen, die Hände zu lösen. Er selbst habe mitbekommen, dass sein Kollege die Hand des Angeklagten abgelöst habe. Dieser habe die Fahrbahn nicht freiwillig verlassen, er habe ihn mit seinem Kollegen weggeführt. Letztlich seien alle angeklebten Personen von der Fahrbahn gelöst und alle Personen auf den Gehweg verbracht worden.

Aus den in Augenschein genommenen Lichtbildern und Skizzen der Aussage des Zeugen POM Hodroj ergibt sich widerspruchsfrei, dass der Angeklagte gemeinschaftlich mit den acht weiteren Teilnehmern die Kreuzung für den Fahrzeugverkehr blockieren wollte, dass es sich um eine gemeinschaftlich geplante Aktion handelte und dass sich eine Mehrzahl der Teilnehmer auch auf der Fahrbahn festkleben wollte. Dass der Angeklagte und die weiteren Mittäter genau die Absicht hatten, dass sich die Autos stauen, ergab sich schon aus dem dokumentierten Verhalten. Diese zielte gerade darauf ab, den Verkehr zumindest teilweise zum Erliegen zu bringen, um für das eigene Anliegen Aufmerksamkeit zu generieren. Offen blieb lediglich der Umfang der Fahrzeugführer, die für längere Zeit zum Stehenbleiben gezwungen wurden, und das Ausmaß, in welchem Fahrzeugführer nachträglich noch zeitnah aus dem Stau geleitet werden konnten.

Nach alledem war das Gericht überzeugt, dass sich das Tatgeschehen so, wie unter II. dargestellt, auch tatsächlich ereignet hat.

IV.

Der Angeklagte hat sich der versuchten Nötigung gemäß §§ 240 Abs. 1, Abs. 2, Abs. 3, 22, 23 in zwei Fällen, in einem Fall (Fall 2) in Tateinheit mit Widerstands gegen Vollstreckungsbeamte nach § 113 StGB schuldig gemacht.

Die Tat war auch als verwerflich im Sinne des § 240 Abs. 2 StGB anzusehen und insbesondere nicht durch die in Art. 8 Abs. 1 GG geschützte Versammlungsfreiheit, deren Prüfungsmaßstab hier allein maßgeblich ist, gerechtfertigt. Die vorzunehmende Prüfung der Zweck-Mittel-Relation ergibt im vorliegenden Fall, dass der Einsatz des Nötigungsmittels der Gewalt (gewaltsame, gezielte Blockade der Verkehrsteilnehmer) zu dem angestrebten Zweck (öffentlich-mediale Aufmerksamkeit für den Klimaschutz zu erlangen) als verwerflich anzusehen ist. Dabei ist anzumerken, dass eine inhaltliche Bewertung der politischen Ziele der Versammlungsteilnehmer durch das Gericht bei der Prüfung der Zweck-Mittel-Relation grundsätzlich nicht stattzufinden hat. Vielmehr hat das Gericht, wie auch der Staat insgesamt, gegenüber der Grundrechtsbetätigung der Bürger inhaltsneutral zu bleiben. Dies hat zur Folge, dass bei der Bewertung eines Eingriffs in die Rechte Dritter durch politische Versammlungen der Inhalt eines politischen Ziels grundsätzlich keine Rolle spielen darf, also nicht etwa bestimmte Ziele (selbst wenn sie noch so hochstehend

und wertvoll erscheinen) seitens des Gerichts als wertvoller angesehen werden dürfen als andere. Dies gilt uneingeschränkt und trotz der Regelung des Art. 20a GG auch im Zusammenhang mit dem vom Angeklagten verfolgten politischen Anliegen des Klimaschutzes. In Art 20a GG wird zwar der Umweltschutz als Staatsziel festgeschrieben. Das darin enthaltene Klimaschutzgebot normiert aber auch nach der Rechtsprechung des BVerfG (BVerfGE 157, 30 ff) (nur) eine Pflicht des Staates zum Klimaschutz bzw. eine Pflicht des Staates zur Herstellung von Klimaneutralität. Diese Pflicht des Staates soll bei Vorliegen der weiteren gesetzlichen Voraussetzungen trotz des weiten Gestaltungsspielraums des Gesetzgebers gegenüber dem Staat einklagbar sein. Eine Ermächtigung des einzelnen zum (willkürlichen) Eingriff in die Rechte anderer zum Zwecke der Erreichung von medialer öffentlicher Aufmerksamkeit für weitergehende Klimaschutzmaßnahmen ist damit jedoch keineswegs verbunden, so dass die Regelung des Art. 20a GG bei der gemäß § 240 Abs. 2 StGB vorzunehmenden Prüfung der Zweck-Mittel-Relation außer Beachtung zu bleiben hat.

Der Angeklagte und seine Mittäter können sich zwar auf das Grundrecht der Versammlungsfreiheit nach Art. 8 Abs. 1 GG berufen. Andererseits ist von dem Selbstbestimmungsrecht der Versammlungsteilnehmer als Träger des Grundrechts der Versammlungsfreiheit nicht die Entscheidung umfasst, welche Beeinträchtigung die Träger kollidierender Rechtsgüter hinzunehmen haben. Denn Art. 8 GG schützt die Teilhabe an der Willensbildung, nicht aber die zwangsweise oder sonst wie selbsthilfeähnliche Durchsetzung eigener Forderungen. Nur mit der Ausübung des Versammlungsrechts unvermeidbare nötigende Wirkungen in Gestalt von Behinderungen Dritter und Zwangswirkungen sind durch Art. 8 GG ohne Weiteres gerechtfertigt, soweit sie als Nebenfolgen mit rechtmäßigen Demonstrationen verbunden sind. So liegt der Fall hier jedoch nicht. Vielmehr dienten die verfahrensgegenständlichen Straßenblockade gerade und ausschließlich dem Zweck, die Verkehrsteilnehmer auf den besagten Autostraßen gezielt zu blockieren, diese also gezielt in ihrer Fortbewegungsfreiheit und ihrer allgemeinen Handlungsfreiheit zu beschränken.

Während sich der Angeklagte und seine Mittäter auf das Versammlungsrecht nach Art. 8 GG berufen können, ist andererseits festzuhalten, dass ihr Handeln (gezielt und absichtlich) die allgemeine Handlungsfreiheit der zwangsweise auf der Fahrbahn stehenden Verkehrsteilnehmer gemäß Art. 2 Abs. 1 GG erheblich beeinträchtigen sollte. Diese sollten sich nach der Vorstellung des Angeklagten und seiner Mittäter weder mit ihrem Fahrzeug in die gewünschte Richtung fortbewegen, noch einen Umweg nehmen und damit der Blockade ausweichen oder diese umfahren können.

Die Straßenblockaden dienten gezielt der Lahmlegung des Verkehrs auf einer stark frequentierten Kreuzung in Berlin zu einer Hauptverkehrszeit am Morgen an einem Werktag. Damit sollten möglichst weitreichende mediale öffentliche Aufmerksamkeit für die Fernziele der Versammlungsteilnehmer (verstärkte Anstrengungen zum Klimaschutz u.ä.) und ein möglichst großes Aufsehen in der Öffentlichkeit hervorgerufen werden. Die solcherart gezielt und nicht nur als Folge einer Demonstration zwangsläufig-unbeabsichtigt betroffenen Dritte wurden so zu einem Objekt der Meinungsäußerung des Angeklagten und seiner Mittäter instrumentalisiert. In beiden Fällen handelte der Angeklagte und seine Mittäter verwerflich. Im Fall 2 hat er zugleich den Tatbestand des § 113 StGB verwirklicht.

Das Festkleben auf der Fahrbahn, um das Entfernen von dort zu verhindern oder zu erschweren, kann als Gewalt im Sinne von § 113 Abs. 1 StGB qualifiziert werden; es ist in seiner physischen Wirkung dem Selbstanketten vergleichbar. Hier wie dort liegt eine durch tätiges Handeln bewirkte Kraftentfaltung vor, die gegen den Amtsträger gerichtet und geeignet ist, die Durchführung der Vollstreckungshandlung zu verhindern oder zu erschweren. Dass Polizeibeamten das durch Festkleben entstandene physische Hindernis durch Geschicklichkeit - hier unter Verwendung eines Lösungsmittels - zu beseitigen in der Lage sind, steht dem Merkmal der Gewalt nicht entgegen und nimmt dem Vollstreckungsbeamten nicht die körperliche Spürbarkeit des Widerstands.

Einer Strafbarkeit nach § 113 Abs. 1 StGB steht nicht entgegen, dass die Widerstandshandlung (hier durch Festkleben auf der Fahrbahn) bereits vor Beginn der Vollstreckungshandlung (Entfernen der Demonstranten von der Fahrbahn) vorgenommen wurde. Zur Verwirklichung des objektiven Tatbestands genügt es, wenn der Täter gezielt eine Widerstandshandlung vornimmt, die bei Beginn der Vollstreckungshandlung noch fortwirkt. Dies ist jedenfalls dann der Fall, wenn der Wille des Angeklagten dahingeht, durch seine Tätigkeit den Widerstand vorzubereiten. Dies ist nach der eigenen Einlassung des Angeklagten eindeutig der Fall. Dieser hat selbst eingeräumt, dass ohne ein Festkleben die Versammlungen der letzten Generation „viel zu schnell“ von der Polizei aufgelöst werden würden.

V.

Die Strafe ist bezüglich der Tat zu 1 dem nach §§ 22, 23, 49 StGB gemilderten Strafraumen des § 240 StGB zu entnehmen.

Zu Gunsten des Angeklagten war zu berücksichtigen, dass der Angeklagte bislang strafrechtlich nicht in Erscheinung getreten ist. Auch hat das Gericht berücksichtigt, dass der Angeklagte han-

delte, um Aufmerksamkeit für die durch den Klimawandel verursachten erheblichen Schäden und Gefahren für die Menschheit und den Planeten zu erzeugen. Es ging ihm bei der Tat nicht um seinen eigenen materiellen oder immateriellen Vorteil.

Zu Lasten des Angeklagten war zu berücksichtigen, dass er planmäßig vorging, sich zuvor mit zahlreichen weiteren Personen abgestimmt und entsprechend mit Warnwesten ausgerüstet hatte. Das Gericht hat unter Berücksichtigung aller für und gegen den Angeklagten sprechenden Gesichtspunkte eine Geldstrafe von 20 Tagessätzen zu je 5,- Euro als tat- und schuldangemessen erachtet.

Die Strafe ist gemäß § 52 Abs. 2 StGB bezüglich der Tat zu 2 dem nach §§ 22, 23, 49 StGB gemilderten Strafraumen des § 240 StGB zu entnehmen.

Zu Gunsten des Angeklagten war zu berücksichtigen, dass der Angeklagte bislang strafrechtlich nicht in Erscheinung getreten ist. Auch hat das Gericht berücksichtigt, dass der Angeklagte handelte, um Aufmerksamkeit für die durch den Klimawandel verursachten erheblichen Schäden und Gefahren für die Menschheit und den Planeten zu erzeugen. Es ging ihm bei der Tat nicht um seinen eigenen materiellen oder immateriellen Vorteil.

Zu Lasten des Angeklagten war zu berücksichtigen, dass er planmäßig vorging, sich zuvor mit zahlreichen weiteren Personen abgestimmt und entsprechend mit Warnwesten ausgerüstet hatte. Weiter war zu seinen Lasten zu berücksichtigen, dass er zwei Strafvorschriften zugleich verletzt hat.

Das Gericht hat unter Berücksichtigung aller für und gegen den Angeklagten sprechenden Gesichtspunkte eine Geldstrafe von 40 Tagessätzen zu je 5,- Euro als tat- und schuldangemessen erachtet.

Aus diesen Strafen hat das Gericht unter nochmaliger Würdigung sämtlicher für und gegen den Angeklagten sprechenden Umstände eine

Gesamtgeldstrafe von 50 Tagessätzen zu 5 Euro

gebildet und diese verhängt.

VI.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 465 Abs. 1 StPO.

Gschwendtner
Richterin am Amtsgericht

Für die Richtigkeit der Abschrift
Berlin, 03.05.2024

Hilsky, JBesch
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

